



**Artenschutz – Betrachtung
i.S.d. §44 BNatSchG
Rümplingen – Schallbacher Straße / Ortskern**

Bericht



August 2022

**i.A. Büro Pohla / Freiburg
und Gemeinde Rümplingen**

Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung, 24.08.2022

i.A. Büro Pohla / Freiburg
und Gemeinde Rümmingen

Angebot: 11.02.2022
Beauftragung: 09.03.2022
Status: Entwurfsfassung

Bearbeitung:

Heiko Müller-Stieß, Dipl.-Biogeograph
Ivonne Ntatis, Fotografin und
Management-Assistentin.

Titelbild:

Eindruck des Areals.



Inhalt	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Untersuchungsraum	5
3 Material und Methoden	6
4 Ergebnisse	10
5 Spezieller Artenschutz	15
6 Zusammenfassung	27
7 Quellen/ Literatur	28

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1	Lage der Fläche
Abb. 2	Drohnenaufnahme
Abb. 3	Scheuneninnendach
Abb. 4	Gleis der Kandertalbahn
Abb. 5	Eindruck einer Scheune
Abb. 6	Karte der Brutvögel
Abb. 7	Weißrandfledermaus
Abb. 8	Ein-, Ausflugbereiche von Fledermäusen
Abb. 9	Zwergfledermäuse
Abb.10	Nachweise der Mauereidechse
Abb.11	Gleisbereich mit Eidechsen

Tab. 1	Begehungstermine
Tab. 2	Nachgewiesene Vogelarten und Status
Tab. 3	Nachgewiesene Fledermausarten
Tab. 4	Relevanzprüfung
Tab. 5	Musterdarstellung Vögel
Tab. 6	Musterdarstellung Fledermäuse
Tab. 7	Musterdarstellung Mauereidechse

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Für den Bebauungsplan „Schallbacher Straße / Ortskern“ der Gemeinde Rümmingen (**Abb. 1**) – Details vgl. Umweltbeitrag des Büros Pohla/Freiburg (2022) - ist zur Ermittlung des Konfliktpotenzials im Hinblick auf Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich.



Abb. 1: Lage der Fläche für die artenschutzrechtliche Betrachtung in Rümmingen
(Quelle: Stadtbau Lörrach, Karte genordet, Südgrenze entlang der Schallbacher Straße).

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 BNatSchG ist ein Projekt bzw. Planvorhaben auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Hierzu wurde im Zuge einer Artenschutzanalyse das vorhandene und nach §44 BNatSchG relevante Artenvorkommen (Fledermäuse, Reptilien, Vögel) der Planfläche und der näheren Umgebung im Frühjahr und Sommer 2022 ermittelt.

2 Untersuchungsraum

Der Bereich des BPlans mit den Gebäuden und dem näheren Umfeld ist **Abb. 1** und **Abb. 2** zu entnehmen.

Es handelt sich um ältere Wohngebäude, incl. Scheunen und umgebende Grün- und Gehölzflächen (Wiesen, Bäume, niedrige Gehölze, Sträucher). Die Gesamtfläche beträgt rd. 2.980 m² (Angabe aus dem Umweltbeitrag von Frau Pohla) am dörflichen Zentrum von Rümmingen mit den Flurstücksnrn.68 und 70 sowie Teilen der bisherigen Schallbacher Straße Nr. 2 und 4.



Abb. 2: Areal nördlich der Schallbacher Straße in Rümmingen

(eigene Drohnenaufnahme vom 19.05.2022).

In der Fläche befinden sich ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen, Wohnhäuser mit Wirtschafts- und Nebengebäuden sowie Grün- und Gehölzbereiche. Geplant ist ein Service-Wohnquartier für Senioren und Seniorinnen. Planungsdetails zu dem vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, Begründung, Satzung, Planteile u.a.m. sind den Planungsunterlagen der Gemeinde Rümmingen / Stadtbau Lörrach (2022) zu entnehmen (Quellenangaben siehe **Kap.7**).

3 Material und Methoden

3.1 Überblick

Im Zuge der Untersuchung zu Vorkommen von nach §44 BNatSchG relevanten Tierarten sowie der Erfassung der Quartiersituation von Gebäuden und Bäumen der Untersuchungsfläche wurden in 4 Phasen Vorortbegehungen durch je 1-2 Personen durchgeführt (**Tab. 1**).

Dabei wurden insbesondere strukturreiche Bereiche / Flächenteile wie Wegränder, Gehölzstreifen oder Bäume (Höhlen) auf planungsrelevante Arten untersucht. Zudem wurden die Gebäude -besonders die Scheunen und Dachbereiche - auf Ein- und Ausflugmöglichkeiten (z.B. für Vögel, Fledermäuse), Brut-/Fortpflanzungsbereiche, andere Quartiere inspiziert.

3.2 Untersuchungszeiten

Die Untersuchungen zur Erfassung des Habitatpotenzials und des Artenspektrums der Planfläche fanden wie in **Tab. 1** dargestellt statt.

Es wurde auf die planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien/Amphibien, zudem auf weitere nach § 44 BNatSchG besonders und/oder streng geschützte bzw. gefährdete Arten geachtet.

Tab. 1: Begehungstermine Frühjahr 2022 – Sommer 2022.
Angabe ist: HMS- Heiko Müller-Stieß, IN- Ivonne Ntatis.

Bearbeiter/in	Datum	Zeit	Wetter	Tätigkeit
HMS/IN	17.03.22 und 18.03.2022	mittags, dann nachts (auf den Folgetag)	bew., bis 14°C	u.a. Vögel, Herpetofauna, Fledermäuse (Detektierung)
HMS/IN	10.04.22 und 11.04.2022	früh-mittags, dann nachts bis Folgetag	20°, leicht bew., sonnig; klar, 15- 8°	u.a. Gebäude- und Baumkontrolle, Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Drohnenbefliegung, Auf- und Abbau von Batcordern
HMS/IN	11.04.22	vormittags	7 – 15°, sonnig	Vögel, Suche nach Reptilien
HMS	19.05.2022 und 20.05.2022	Früh, nachmittags, nachts - Folgetag	30-20°, sonnig, klar	Aufbau von Batcordern, Vögel, Drohnenbefliegung, Detektierung von

Bearbeiter/in	Datum	Zeit	Wetter	Tätigkeit
				Fledermäusen, Check der Scheunen, Reptilien, Vögel
HMS, IN	21.05.2022	vormittags	25°, sonnig	Vogelkartierung, Strukturen, anderes, Abbau Batcorder
HMS	27.07.2022 auf Folgetag 28.07.2022	tagsüber, abends-nachts	über 20°, sonnig, nachts um 17-15°	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Scheuneninspizierung, Auf- und Abbau von Batcordern
Summe: 4 Phasen (Beprobungen an 9 Tagen)				

3.3 Methodendetails

Vögel

Im Zuge der ersten Überblicksbegehung der Planfläche im März 2022 erfolgte die Erfassung des Habitatpotenzials über die in der Fläche und der Umgebung vorhandenen Lebensraumelemente. Es wurde auf Brut- bzw. Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen, Spalten und Nischen an Gebäuden / Scheunen geachtet. Zudem wurde das Artenspektrum der Fläche erfasst. Angewendet wurde eine Methodenkombination aus Beobachtung unter Einsatz von Fernglas und Kamera sowie das Verhören rufaktiver Arten. Bei den weiteren Kartierungen wurde auf vorkommende Arten (in Sicht und Gesang), zudem auf Hinweise (Nester, Federn, Kot) geachtet.

Fledermäuse

Die Erfassung des Habitatpotenzials für Fledermäuse konzentrierte sich auf die Beurteilung der Quartiersituation durch die Dokumentation von Spalten, Höhlen und Nischen an Bäumen und Gebäuden / Scheunen der Planfläche. Des Weiteren wurde auf das Vorhandensein und die Nutzung geeigneter Leit- und Jagdstrukturen wie Gehölzelemente, Straßenlaternen bzw. Beleuchtungselemente (Konzentration von Insekten) geachtet. Während 4 Abenden/ Halbnächten wurden mit einem Detektor (EchoMeterTouchPro2, batlogger, s. www.nhbs.com) im Gelände jagende Fledermäuse erfasst. Zudem wurden in 4 Phasen je für 1-2 Nächte 3 Batcorder (www.ecoobs.de) in den Dächern der Scheunen installiert (**Abb. 3**).



Abb. 3a: In den Dachbereichen wurden Detektierungen und automatische Erfassungen von Fledermäusen vorgenommen.



Abb. 3b: Batcorder (Computer zum Empfang von Fledermausrufen mit sensiblem Mikrofon).

Reptilien

Es wurde zunächst das Habitatpotenzial für Reptilien durch die Kartierung geeigneter Strukturelemente, z.B. Steinhaufen, Holzstapel oder Grenzlinien entlang niedrigwüchsiger und gut besonnener Bereiche, erfasst. Im Anschluss wurden vorhandene Strukturelemente, die als geeignete Sonnen- und Versteck- bzw. Eiablageplätze dienen könnten – wie z.B. der Gleisbereich (**Abb. 4**) - gezielt auf das Vorkommen von Reptilien unter Einsatz von Fernglas und Kamera abgesucht.

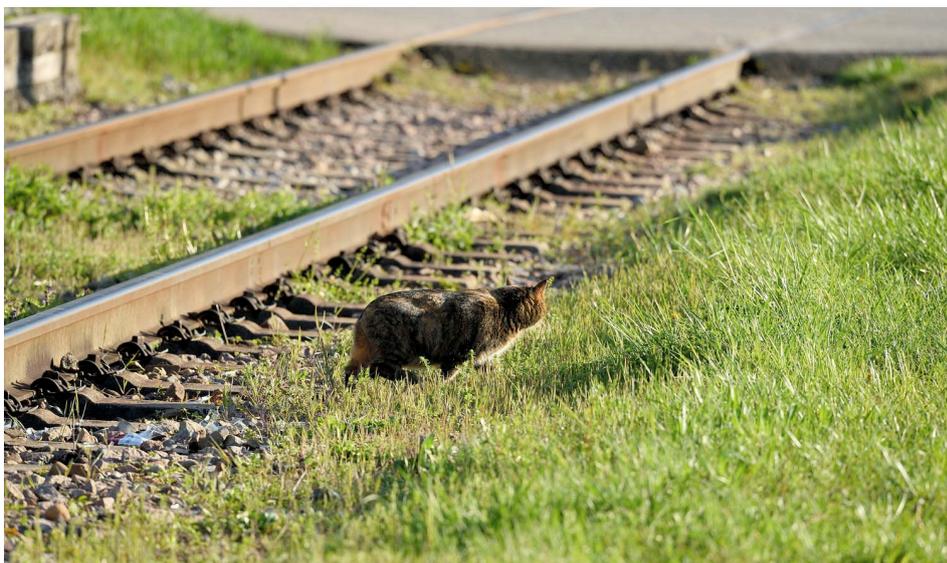


Abb. 4: Gleis der Kandertalbahn als westliche Abgrenzung.

Im Bild eine Hauskatze, die versucht Mauereidechsen aufzustöbern.

Weitere Artengruppen

Im Zuge der Habitatpotenzialanalyse wurde auf weitere planungsrelevante Artengruppen wie Tagfalter, Amphibien etc. geachtet und das Habitatpotenzial und Artnachweise dokumentiert.

Quartiere

Die Erfassung der Quartiersituation erfolgte durch die äußere und innere Begutachtung der Gebäude und Bäume innerhalb der Planfläche. Dabei wurden Dachbereiche mittels Fernglas / batlogger auf mögliche Ein- und Ausflugbereiche abgesucht, bzw. von innen erklettert (**Abb. 5**). Quartierrelevante Bäume (BHD i.d.R. mind. ca. 30 cm) wurden auf Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten, Rindenabplatzungen und Stammabbrüche überprüft. Funde wurden fotografisch und GPS- gestützt dokumentiert.

Datenbankauswertung

Zu den eigentlichen Erfassungen vor Ort wurden entsprechende Datenbanken mit Artfunden abgefragt (z.B. www.ornitho.de, www.lubw.baden-wuerttemberg.de).



Abb. 5: Die Scheunen (innen wie außen) wurden detailliert inspiziert (mit Wärmebildkamera, Endoskop, Drohne, Fernglas usw.).

Materialien

Verwendet wurden ein Fernglas (Zeiss 8x30), Drohne (DJI Mavic Pro 2), Wärmebildkamera (Helicon Pulsar XP 38), Batlogger und Batcorder (www.nhbs.com, www.ecoobs.de), Endoskop (Flir) u.a.m.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Von den 25 nachgewiesenen Vogelarten (**Tab. 2**) sind vorliegend die gebäudebewohnenden Arten

- Hausrotschwanz (Bild rechts)
- Haussperling

zudem die gehölzbewohnenden Arten der umliegenden Gehölze

- Amsel
- Grünfink
- Rotkehlchen und Zaunkönig relevant.



Von diese Arten (ungefährdet, regional und landesweit verbreitet) gibt es im Gebiet ein bis mehrere Brutpaare (**Abb. 6**: Spatzen mit 3, Rotschwänze mit 2 Brutplätzen, von den anderen Arten jeweils 1 Brutpaar mit Revieranteilen in der Fläche sowie dem Umfeld).

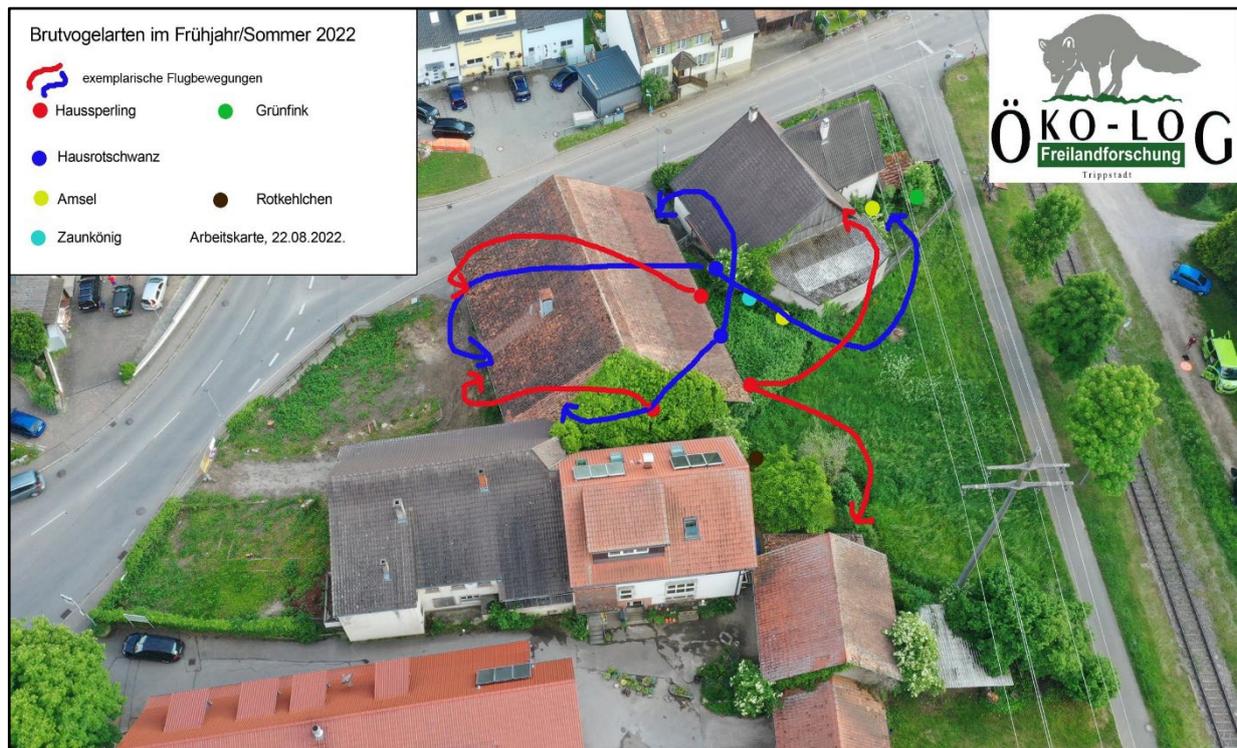


Abb. 6: Brutvorkommen der synanthropen Arten (Punktnachweise = Reviermittelpunkt).

Nahrungshabitat: Die Fläche selbst stellt für die verschiedenen Arten einen Teil der jeweiligen Aktionsräume dar. Aktionsräume wie Nahrungshabitats umgreifen umliegende Flächen, die bei allen Arten mindestens 50-80m ins Umfeld reichen. Umliegend angrenzend wurden noch Blau- und Kohlmeise in Kästen festgestellt.

Im funktionalen Umfeld der BPlan-Fläche – überblickt wird ein Kreis von ca. 150m – gibt es weitere vgl. dichte Brutvorkommen (und Nahrungshabitate) der aufgeführten Vogelarten (und weiterer) in und an angrenzenden Gebäuden und umliegenden Grünflächen.

Tab. 2: Übersicht über die in der Untersuchungsfläche Rümmingen Ortskern **und näherem funktionalem Umfeld** festgestellten Vogelarten. Abkürzungen: RL D=Rote Liste Deutschland, RL BW=Rote Liste Baden-Württemberg, §=besonders geschützt, §§=streng geschützt, VSR=Vogelschutzrichtlinie, B=Brutvogel, N=Nahrungsgast, D=Durchzügler, R- Randsiedler (knapp außerhalb). Statusangabe wurde geschätzt.

Art deutsch	Art wissensch.	RL D	RL BW	Schutz	VSR	Status	Bemerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		B	In den Sträuchern
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		N	Gleis, Gärten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		R	Gärten, Gebäude
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		N	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§		N	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§		N	
Elster	<i>Pica pica</i>			§		N	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§§		üf	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§		N	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§		B	Gärten
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§		B	Gebäude
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		B	Gebäude
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§		N	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		R	Gebäude
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V	§		üf	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§		üf	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		3	§		üf	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		N	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		üf	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		üf	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		B	Sträucher, Bäume
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V	§		N	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		N	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			Nein		N	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		B	Sträucher, Bäume
Summe: 25		1	4			6 B	

Die 6 im Gelände (bzw. angrenzend) brütenden Arten – Amsel, Grünfink, Hausperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen und Zaunkönig – sind mit ihren Reviermittelpunkten in **Abb. 6** dargestellt. Zudem überflogen weitere Arten die Fläche, darunter Arten mit kurzzeitigem Nahrungsbezug (Arten jagen in der Fläche) wie Turmfalke, weitere Arten ohne engeren Bezug zu der Fläche wie Stockente, Kormoran, Rotmilan, Weißstorch usw.

4.2 Fledermäuse

Bei den **Detektionen** und abendlichen Beobachtungen wurden **3 Arten** regelmäßig festgestellt (darunter keine Anhang II-Art, **Tab. 3, Abb. 8**):

- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*, **Abb. 9**): regelmäßig um und in den Gebäuden jagend und **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*, **Abb. 7**): wie Zwergfledermaus (beide Arten vereinzelt bei den Detektierungen und in den Aufzeichnungsgeräten);
- **Gr. Abendsegler** (*Nyctalus noctula*): in größeren Höhen (20 und mehr Höhenmeter) über dem Gebiet vereinzelt jagend (nur bei den Detektierungen).

Von keiner dieser Arten wurden größere Quartiere in der Fläche festgestellt. Tagesschlafquartiere von 2-3 Zwergfledermäusen und 2-3 Weißrandfledermäusen lagen unter Dachziegeln, hinter Fensterverschlägen, in Hohlräumen der Scheunendächer. Fledermäuse nutzen individuell verschiedene Tagesschlafquartiere (bis zu 15-20) pro Jahr.

Nahrungs-/Jagdhabitate: Die genutzten Flächen sind ein kleiner Teil der je ca. 1.500m umfassenden Aktionsräume; im Umfeld gibt es eine Vielzahl entsprechender Nahrungshabitate.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Gebiet. RL-Angaben: 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, V- Vorwarnstufe, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D- Daten unzureichend, i- gefährdete, wandernde Art, n- keine Gefährdung, P- potenziell gefährdet.

Art	Rote Liste (BW/D)	BNatSchG-Schutz (b- bes./ s- streng gesch.)	FFH	Status im Untersuchungsraum	Erhaltungszustand in Deutschld.*
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	i / V	b, s	IV	sporadischer Jagdgast in der Höhe	unzureichend
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	D / n	b, s	IV	Jagdgast im Gebiet, einzelne Tagesschlafquartiere in den Scheunen	günstig
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3 / n	b, s	IV		günstig

RL-Angaben BW (BRAUN & DIETERLEN 2003) / Deutschland: HAUPT ET. AL. (2009).

* Erhaltungszustand (jeweils für die kontinentale Region) in Deutschland nach ALBRECHT et. al. 2015.

Abb. 7: Weißrandfledermaus bei der Jagd.





Abb. 8: Fledermäuse (**rot** Zwergfledermaus / **blau** Weißrandfledermaus) nutzen den Raum intensiv. Schematische Beispieldarstellung.



Abb. 9: Zwei Zwergfledermäuse beim nächtlichen Flug um die Scheune (Zwerg- und Weißrandfledermäuse sind während des Fluges einzig anhand der Echolaute differenzierbar).

4.3 Weitere Arten / Artengruppen

Tagfalter

Während der Begehungen wurden keine besonders artenschutzrelevanten / wertgebenden Arten nachgewiesen.

Amphibien, Libellen

Habitats seltener und/oder gefährdeter Arten (extreme Trocken-, Feuchtbereiche) fehlen.

4.4 Reptilien

In der Fläche wurden einzelne Mauereidechsen (<6-8 Ind. an 6 Stellen) – einwandernd vom Gleisbereich (dort >100 Ind., s. **Abb. 11**) – an und um die Gebäude gefunden (**Abb. 10**).



Abb. 10: Nachweise von Mauereidechsen im Frühjahr 2022 (Grundlage Drohnenaufnahme vom Bearbeiter).

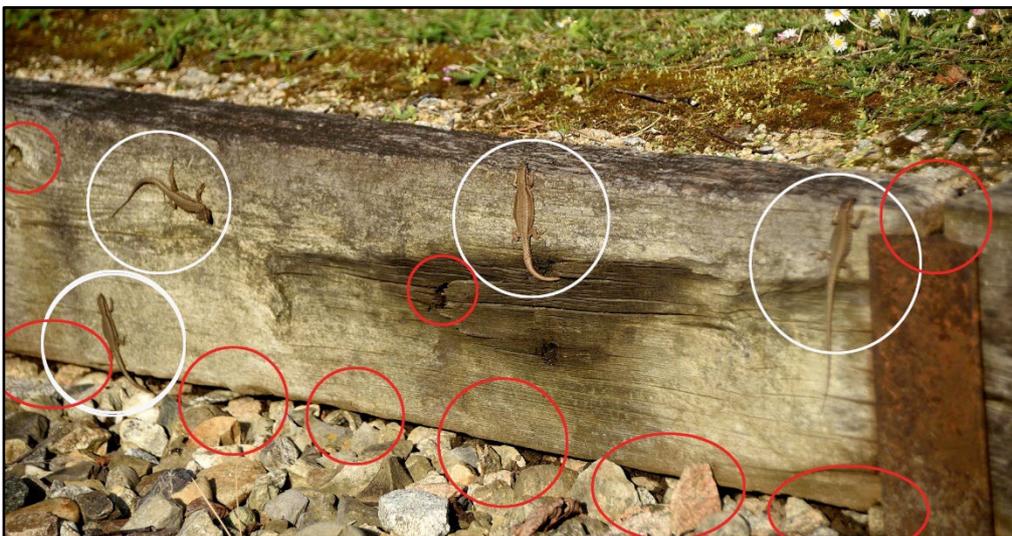


Abb. 11: Mauereidechsen (4 Individuen in weißen Kreisen) und Versteckmöglichkeiten (rote Kreise) in weniger als 1m Gleisbereich.

5 Spezieller Artenschutz - Gesetzliche Grundlagen / Bundesnaturschutzgesetz

5.1 Verbotstatbestände

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im September 2017 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten (BGBl. I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten – vorliegend also die Artengruppen der Vögel, Säugetiere (speziell Fledermäuse, Haselmaus), Amphibien und Reptilien - im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Vorliegend wird die Neufassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) §44 BNatSchG berücksichtigt.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist" (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil 1 Nr. 28 ausgegeben zu Bonn am 28.07.2022).

Im Sinne des § 44 BNatSchG (1) ist es verboten (Faunabezug)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten... (besonders geschützte Arten kommen nicht vor).
5. (sogenannte Legalausnahme) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

5.2 Ausnahmeregelung

§45 BNatSchG Ausnahmen

In Bezug auf die seit dem 18.08.21 geltenden Neuerungen des Paragrafen 44 BNatSchG werden die Ausnahmen für die Zugriffsverbote - aufgeführt in §45, Abs. 7 BNatSchG - dargestellt. Die Neuerungen des §45b und 45c (Betrieb von Windenergieanlagen) und 45d (Nationale Artenhilfsprogramme) vom 20. Juli 2022 finden vorliegend keine Anwendung.

Zitatbeginn „(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen“ (Zitatende).

Bezogen auf die vorliegende Untersuchung – Habitatpotentialabschätzung und Überblickserfassung zu den planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Herpetofauna und weiterer artenschutzrelevanter Gruppen – und die aktuelle Naturschutzgesetzgebung kann folgendes ausgesagt werden:

Vögel: Es wurden lokal und regional häufige, ungefährdete Vogelarten innerhalb der Planfläche nachgewiesen.

Unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes bzw. der Abrisszeiten der Gebäude (Beginn außerhalb der Brutzeit) liegt keine Betroffenheit bzgl. des Tötungs- und Verletzungsverbot der besonders geschützten, europäischen Vogelarten i.S.d. § 44 BNatSchG vor. Die Maßnahmendetails siehe **Kap. 5.5**.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 BNatSchG Abs. 3G in Gebäuden und Gebüsch können durch die Planungsumsetzung betroffen sein, sodass Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, wie z.B. die Starthilfe (Anzahl von Brutkästen handelsüblicher Art) besonders für die synanthropen Arten Haussperling und Hausrotschwanz. Lücken, Spalten, Höhlungen werden von diesen Arten (und anderen) und auch Zwergfledermäusen schnell auch in neuen Gebäuden entdeckt.

Fledermäuse: Die Planfläche bietet Fledermäusen kleine Quartiermöglichkeiten in und an Gebäuden (Tagesschlafquartiere). Zudem liegen geeignete Jagdhabitats vor (Rasenfläche, Gebüsch-/Baumreihen, Bäume). Durch die Planungsumsetzung werden keine Wochenstuben/Winterquartiere, jedoch einzelne Tagesschlafquartiere beeinträchtigt. Diese können durch Anbringung von Fledermauskästen handelsüblicher Art ausgeglichen werden.

Reptilien/: Mit der Mauereidechse wurde eine geschützte Art mit einzelnen Individuen in der Fläche, mehr als 100 Ind. an und entlang des Gleises festgestellt. Eine Betroffenheit im Hinblick auf das Verletzungs- und Tötungsverbot sowie das Zerstören / die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 BNatSchG im Zuge der Umsetzung (Baubetrieb etc.) ist somit in diesem Stadium nicht auszuschließen.

➔ Maßnahmen für Vögel, Fledermäuse, Reptilien werden in **Kap. 5.5** beschrieben.

Weitere Arten: Weitere n. § 44 BNatSchG artenschutzrelevante Arten sind aufgrund fehlender Habitats und Lebensbedingungen nicht im UG zu erwarten. Lebensräume für solche Arten (Ameisen-Bläulinge, Großer Feuerfalter, Pionier-Amphibienarten) gibt es im UG nicht.

5.3.2 Wirkungen

Die Wirkungen des Planvorhabens können im Grundsatz folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen (vgl. **Kap. 5.1**):

- Individuelle Tötung besonders geschützter Arten (§44 Abs. 1, Nr. 1)
- Störökologische Aspekte auf Lokalpopulationsniveau streng geschützter Arten und von Vogelarten (§44 Abs. 1, Nr. 2)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren, Nestern, die bis zur Planungsumsetzung entstehen können) sowie essenziellen Nahrungs-, Jagdhabitaten besonders geschützter Arten durch Rodung / Überbauung (§44 Abs.1, Nr. 3).

5.4 Relevanzprüfung

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die Artengruppen der Vögel, Säugetiere und Reptilien, für die die Fläche partiell geeignete Habitatbedingungen bietet. In **Tab. 4** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten/gruppen dargelegt.

Tab. 4: Relevanzprüfung.

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Vögel	Ubiquitäre, ungefährdete Brutvogelarten in der Planfläche mit Bezug zu umliegenden Flächen (Austausch, Nahrung, Kommunikation): Amsel, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig	Die Fläche bietet Möglichkeiten zur Nahrungssuche und als Brutplatz, besonders für synanthrope Arten; Brutmöglichkeiten sind in Gehölzflächen, Gebäuden vorhanden. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG sind i. d. Stadium nicht ausgeschlossen. → weitere Prüfung notwendig (Kap. 5.6)
Fledermäuse	v.a. synanthrope Fledermausarten der Siedlungen (ursprünglich Habitatanforderungen an Felslandschaften)	Gehölze, Rasenflächen und Straßenlampen etc. bieten Potenzial als Jagdhabitat, Quartierpotenzial (bzw. real als Tagesschlafquartier) besteht in Gebäuden, Scheunen, Dachinnenbereichen. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG können i. d. Stadium nicht ausgeschlossen werden. → weitere Prüfung notwendig (Kap. 5.6)
Reptilien	Mauereidechsen (>100 Ind.) im Bereich des Gleises der Kandertalbahn; einzelne Ind. von dort ausstrahlend in die betrachtete Fläche	Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen am und im Gleis, der Holzabgrenzung; Nahrungsflächen auch außerhalb → weitere Prüfung notwendig (Kap. 5.6)
Weitere Arten (Libellen, Tagfalter, Amphibien)	Habitatpotenzial insbesondere für weit verbreitete Säugetiere und Tagfalter	Keine Habitate artenschutzrechtlich relevanter Arten vorhanden: Keine weitere Prüfung notwendig

Für nachfolgende, detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung verbleiben im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen:

- ubiquitäre, teils synanthrope Vogelarten
- synanthrope Fledermausarten
- Mauereidechse.

5.5 Artenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen der europäisch geschützten Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie (bes. und streng gesch. n. §44 BNatSchG) zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der detaillierten Verbotstatbestände in **Kap. 5.6** erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Vögel: Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit während des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraums (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Der Start von Abrissarbeiten / großen Sanierungsvorhaben sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeit liegen. Abweichungen von diesem Zeitfenster sind mit der Unteren Naturschutzbehörde nach nochmaliger Inspizierung abzustimmen.

Fledermäuse und Vögel: Eine Kontrolle der Gebäude und größeren Gehölze vor Abriss / Fällung wird empfohlen.

Mauereidechsen: Vor Beginn der Bauarbeiten ist zum Schutz von Eidechsen ein Reptilienzaun in einem Meter Abstand zum Grundstück der Kandertalbahn aufzustellen. Die Tiere sind im Zeitraum vom März bis November (Jahresaktivitätszeit der Eidechsen) auf das Grundstück der Kandertalbahn umzusiedeln. Dieser mehrere Monate umfassende Zeitraum ist möglich, da die Tiere nicht auf dem Baugelände reproduzieren, sondern in dem Bereich der Gleisanlage.

CEF – Maßnahmen

(vorgezogen vorzunehmen, Funktion muss bei Beginn der Baumaßnahmen gewährleistet sein, DE WITT 2013).
sind nicht erforderlich.

Artenschutzmaßnahmen

- Im Plangebiet sind 8 Nisthilfen für Vögel (4 Spatzen-/Höhlenbrüterkoloniekästen mit je 3 Ein-/Ausgängen und 4 Spaltenbrüterkästen) fachgerecht anzubringen.
- Im Plangebiet sind 5 Fledermaus-Sommer-Tagesschlafquartierkästen und (prophylaktisch) 2 Ganzjahres-Quartierkästen fachgerecht anzubringen. Alternativ können – unter Beratung durch einen Fledermausspezialisten – bereits in die geplanten Gebäude Spalten- und Höhlenquartiere im Dach und/oder der Hausfassade integriert werden.
- Die Anbringung der Kästen und die Nutzung sollten begleitet und dokumentiert werden.
- Eine frühe Ausbringung der Kästen im Umfeld erhöht die Wahrscheinlichkeit der Annahme durch Vögel / Fledermäuse.

Allgemein

Der Freiflächenentwurf sieht die Pflanzung zahlreicher Bäume, Sträucher, Stauden und Hecken vor (Details s. Bebauungsplanung, Umweltbeitrag).

Eine ökologische Baubegleitung (öBB) zugunsten des Artenschutzes durch eine fachlich geeignete Person wird empfohlen.

5.6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden in Musterblättern art- bzw. gruppenbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Art/en des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.6.1 Europäische Vogelarten

Folgende Vogelarten wurden innerhalb der Planfläche erfasst (vgl. **Kapitel 4**):

- v.a. ubiquitäre, lokal und regional häufige Vogelarten: z.B. Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz, Grünfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, randlich Blau- und Kohlmeise. Alle im Gebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet. Habitate sind im funktionalen Umfeld vorhanden.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten Vogelarten beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft.

Ubiquitäre, naturraumtypische Arten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden.

Tab. 5: Musterdarstellung ungefährdete Vögel
Amsel, Haussperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, randlich Blau- und Kohlmeise
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch, ungefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Bei den Datenerhebungen wurden überwiegend naturraumtypische, ungefährdete Vogelarten in der Fläche nachgewiesen. Die Fläche bietet für diese Arten die Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates; besonders für Haussperlinge und Hausrotschwänze als synanthrope Arten. Brutstätten liegen in Gehölzen, Nistkästen und Gebäuden / Scheunen.
Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population: Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region, des Landes.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen - Rodungsarbeiten/ Beginn der Abbrucharbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. - Gesetzlicher Zeitraum für Fällungen: 01.10.-28.02. - Erneute Kontrolle der Gebäude vor Sanierung / Abriss auf Quartiere und Individuen. <input checked="" type="checkbox"/> Empfohlene Artenschutzmaßnahmen - Implementierung von für Hausrotschwänzen und Haussperlingen geeigneten Nistkästen handelsüblicher Art in/an die zukünftigen Gebäude (Details siehe Kap. 5.5). <input type="checkbox"/> CEF – Maßnahmen - keine
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren / ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiträume besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population. Anlage oder baubedingte Tötungen werden durch die Durchführung der Rodungsarbeiten/Beginn der Abrissmaßnahmen außerhalb der Brutzeit sowie einer Gebäudekontrolle vor Abriss / Sanierung vermieden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Tab. 5: Musterdarstellung ungefährdete Vögel
Amsel, Haussperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, randlich Blau- und Kohlmeise
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es können Anteile einzelner Brutstätten der o.g. häufigen und überwiegend ungefährdeten Vogelarten bau- und anlagebedingt verloren gehen, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und der Region sowie der strukturreichen Umgebung gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und dem Naturraum gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: - Rodungen der Gehölze / Beginn des Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit - Erneute Kontrolle der Gebäude vor Sanierung / Abriss auf Quartiere und Individuen Empfohlen werden Ersatzkästen (z.B. Höhlenbrüter, Spaltenkästen) für z.B. Hausrotschwänze und Koloniekästen (mit je 3 Ein-/Ausflugbereichen) für Haussperlinge in den neuen Gebäuden als Starthilfe. Diese beiden (und auch andere) Arten finden erfahrungsgemäß auch in neuen Gebäuden Unterschlupf, was die Beobachtungen im Umfeld zeigen.

5.6.2 Europäische Fledermausarten

Die Planfläche bietet verschiedene Quartier- und Jagdmöglichkeiten für die beiden synanthropen Arten Zwerg- und Weißrandfledermaus. Kleine Tagesschlaf-Quartiere sind in Gebäuden (Scheunendach) vorhanden.

Tab. 6: Synanthrope Fledermausarten:
Synanthrope Fledermausarten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Dabei werden alle Fledermausarten betrachtet, die ihre Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) und Jagdgebiete vorzugsweise in Siedlungsflächen haben. Folgende im Untersuchungsraum vorkommende Arten zählen u.a. zu den typischen Kulturfolgern: Zwergfledermaus und Weißrandfledermaus. Des Weiteren sind in dieser Betrachtung gehölz-nutzende Arten wie der Große Abendsegler integriert, deren Jagdhabitats u.a. in Siedlungsbereichen liegen können.
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung Fledermausarten der Siedlungen nutzen verschiedene Gebäudestrukturen (Dachstühle) als bedeutsame Quartiergrundlage. Als Jagdhabitat dienen verschiedene Siedlungsflächen (z.B. Wege, Straßenlaternen), auch strukturreiches Offenland, Waldschneisen und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (v.a. Dachstühle in Kirchen, Gebäuden) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über >50 km - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – vorzugsweise Keller, Stollen, Bunker – bezogen. Der Winterschlaf dauert dann bis etwa in den April.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Tab. 6: Synanthrope Fledermausarten: Synanthrope Fledermausarten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Dabei werden alle Fledermausarten betrachtet, die ihre Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) und Jagdgebiete vorzugsweise in Siedlungsflächen haben. Folgende im Untersuchungsraum vorkommende Arten zählen u.a. zu den typischen Kulturfolgern: Zwergfledermaus und Weißrandfledermaus. Des Weiteren sind in dieser Betrachtung gehölz-nutzende Arten wie der Große Abendsegler integriert, deren Jagdhabitats u.a. in Siedlungsbereichen liegen können.

nachgewiesen potenziell möglich

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum bietet verschiedenen an Siedlungen gebundene Fledermausarten geeignete Jagdbedingungen (Laternen, Gehölzflächen). Gebäude bieten potenziell geeignete (Tages)Quartiermöglichkeiten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- Gebäude- bzw. Quartierkontrolle:

- Die von Rückbauarbeiten betroffenen Gebäude sind zuvor auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): nein

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen sind bei zeitnaher Kontrolle der Gebäude / Bäume / sonstiger Strukturen auf Fledermausbesatz unmittelbar vor Abriss / Rodung unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (**s.a. Kap. 5.5**) ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit nicht signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Im Umfeld sind ausreichend Quartiermöglichkeiten in Form Siedlungsbereichen bzw. Gebäuden vorhanden, sodass die ökologische Funktion potenziell betroffener Tagesschlafquartiere gewahrt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Populationsrelevante Störungen siedlungsfolgender Fledermausarten, zudem gehölzbewohnender Arten sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (**s.a. Kap. 5.5**) ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tab. 6: Synanthrope Fledermausarten: Synanthrope Fledermausarten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Dabei werden alle Fledermausarten betrachtet, die ihre Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) und Jagdgebiete vorzugsweise in Siedlungsflächen haben. Folgende im Untersuchungsraum vorkommende Arten zählen u.a. zu den typischen Kulturfolgern: Zwergfledermaus und Weißrandfledermaus. Des Weiteren sind in dieser Betrachtung gehölz-nutzende Arten wie der Große Abendsegler integriert, deren Jagdhabitats u.a. in Siedlungsbereichen liegen können.

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Erneute Kontrolle der sanierungsbedürftigen bzw. von Rückbauarbeiten betroffenen Gebäude auf Fledermausbesatz zu vor Sanierung / Abriss.

5.6.3 Mauereidechsen

Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) haben lokale Verbreitungsschwerpunkte entlang der geeigneten Xerothermstrukturen, z.B. am und im Gleisbett der Kandertalbahn, s. **Abb. 10, 11**: Die Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zudem besonders und streng nach dem BNatSchG geschützt. Im geplanten Baubereich kommt die Mauereidechse mit einzelnen Individuen an den wärmebegünstigten weil vegetationsoffenen Strukturen vor (**Kap.4.4**).

Tab. 7: Musterdarstellung Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Baden-Württemberg (Quelle, wenn nicht anders angegeben: LUBW) Die Art (bis 22,5 cm Gesamtlänge, bis 10 g) lebt vorzugsweise in warm-trockenen, südexponierten Habitats (z.B. Flusstäler). In Baden-Württemberg werden v.a. Bahndämme, felsige Strukturen und Weinanbaugebiete besiedelt. Trockenmauern und Steinhäufen bilden wichtige Lebensraumbestandteile. Hauptaktivitätszeit der mit sehr guten Kletterfähigkeiten ausgestatteten Art ist Ende März bis Anfang Oktober. Sie ernährt sich vorwiegend von Spinnen, Fliegen, Käfern und Ameisen. In Baden-Württemberg ist die Mauereidechse v.a. in der Oberrheinebene, am Hochrhein, dem unteren Neckar, dem östlichen Kraichgau und am West- bzw. Südrand des Schwarzwaldes verbreitet. Von den kleinen Individuenzahlen am Randbereich des Schwarzwaldes abgesehen werden die Populationen als stabil eingestuft. Die Mauereidechse ist nach BNatSchG besonders und streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In der Roten Liste der Reptilien Baden-Württembergs (Stand: 1998) ist die Art als stark gefährdet (Kat. 2) geführt. Dies wird mit der inselartigen Verbreitung, teils starken Bestandsrückgängen in den vergangenen Jahrzehnten und den kleinen Populationen begründet. Nach aktuelleren Informationen (LUBW, Nov. 2013) wird der Erhaltungszustand in Bezug auf Verbreitungsgebiet, Population, Habitat und Zukunftsaussichten als günstig bewertet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Untersuchungsgebiet weist Lebensräume der Mauereidechse auf; nachgewiesen wurden einzelne Individuen in der Fläche, mehr als 100 Individuen außerhalb am Gleis.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: Vor Beginn der Bauarbeiten ist zum Schutz von Eidechsen ein Reptilienzaun in einem Meter Abstand zum Grundstück der Kandertalbahn aufzustellen. Die Tiere sind im Zeitraum vom März bis November (Jahresaktivitätszeit der Eidechsen) auf das Grundstück der Kandertalbahn umzusiedeln. <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen: keine notwendig</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population; die Tötung kann das Absammeln und Umsetzen weitgehend <u>vermieden werden</u>.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Der Verbotstatbestand des Tötens ist nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen gegenüber dem aktuellen Zustand in Verbindung mit der Maßnahmenempfehlung nicht erhöht ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>

Tab. 7: Musterdarstellung Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Vor Beginn der Bauarbeiten ist zum Schutz von Eidechsen ein Reptilienzaun in einem Meter Abstand zum Grundstück der Kandertalbahn aufzustellen. Die Tiere sind im Zeitraum vom März bis November (Jahresaktivitätszeit der Eidechsen) auf das Grundstück der Kandertal-bahn umzusiedeln.	

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Schallbacher Straße / Ortskern“ für die Planung eines Service-Wohnquartiers für Senioren und Seniorinnen auf einer 2.980 m² großen Untersuchungsfläche in Rümmingen wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erforderlich. Basierend auf Begehungen an 9 Tagen/Nächten in 4 Phasen wurde das Habitatpotenzial sowie das vorhandene bzw. potenziell mögliche Artenspektrum ermittelt.

Bei der Planfläche handelt es sich um Siedlungsraum, konkret ältere Wohnbebauung und ein vormaliges landwirtschaftliches Gehöft mit Grün- und Gehölzbereichen. Das Gelände soll komplett umgestaltet werden. Es schließen sich Wohnbebauung, Straßen und das Gleis der Kandertalbahn an.

Das erfasste Artenspektrum setzt sich aus synanthropen und ubiquitären Arten zusammen. Im Zuge der Überblicksbegehungen wurden an Siedlungen angepasste typische Vogelarten, wie z.B. Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz und Haussperling, Grünfink, Amsel u.a. erfasst. Zudem wurden wenige Mauereidechsen in der Fläche, eingewandert von der individuenreichen Lokalpopulation am und im Gleis festgestellt. Die beiden synanthropen Fledermausarten - Zwerg- und Weißbrandfledermaus – nutzen die Fläche als Teil ihres Jagdbereichs, das Scheunendach als Tagesschlafquartier.

Unter Berücksichtigung der in **Kap. 5.5** aufgeführten Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen (incl. öBB) liegen keine Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG vor.

7 Quellen/ Literatur

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

FROELICH & SPORBECK (2011): Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. i.A. Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz; LBM-Grundmuster.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 7: 385-394.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Natur und Recht, Schriftenreihe, Band 7. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (1966-1993). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden; aktuelle CD-Ausgabe.

HAUPT, H. ET. AL. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 70 (1). Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER (1987, 1991, 1995, 2002, 2011...): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

MARCKMANN, U. & V. RUNKEL (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System (Version 1.01 August 2010). Download: www.ecoobs.de.

RECK, H. (1995): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. Laufener Seminarbeiträge 3/96: 37-52. HEINER RECK quantifiziert in diesem Artikel "Seltenheit:

RIECKEN & SCHRÖDER (1995): Biologische Daten in der Planung. - Auswertung, Aufbereitung und Flächenbewertung. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 43, 427 S.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten, Hannover.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WITT, S. DE & M. GEISMANN (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. alert-verlag, Berlin.

Planungsunterlagen

GEMEINDE RÜMMINGEN / LÖRRACHER STADTBAU GMBH (2022): Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schallbacher Straße / Ortskern – Begründung.

GEMEINDE RÜMMINGEN / LÖRRACHER STADTBAU GMBH (2022): Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schallbacher Straße / Ortskern“.

GEMEINDE RÜMMINGEN / LÖRRACHER STADTBAU GMBH (2022): Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Schallbacher Straße / Ortskern“.

GEMEINDE RÜMMINGEN / LÖRRACHER STADTBAU GMBH (2022): Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schallbacher Straße / Ortskern – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB. Deckblatt.

GEMEINDE RÜMMINGEN / LÖRRACHER STADTBAU GMBH (2022): Satzungen über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Schallbacher Straße / Ortskern“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

GEMEINDE RÜMMINGEN / LÖRRACHER STADTBAU GMBH (2022): Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schallbacher Straße / Ortskern“ – Abgrenzungsplan, 05.08.2022.

GEMEINDE RÜMMINGEN / LÖRRACHER STADTBAU GMBH (2022): Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schallbacher Straße / Ortskern“ – Verfahren gem. § 13a BauGB – Planteil.

POHLA, ANNE (2022): Umweltbeitrag zum Bebauungsplan „Schallbacher Straße / Ortskern“ Gemeinde Rümmingen. Freiburg.

STADTBAU LÖRRACH (2022): Gemeinde Rümmingen - Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schallbacher Straße / Ortskern; Abgrenzungslageplan, 05.08.2022.

Trippstadt, den 24.08.2022.

Heiko Müller – Stieß,
Dipl.-Biogeograph

